

**Richtlinie über die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten und
wohnortnaher Ferienbetreuung**

Beschluss der Regionsversammlung vom 2015

I. Allgemeines

Gruppenfreizeiten fördern die Entwicklung junger Menschen zu kommunikationsfähigen, sozial verantwortlichen Persönlichkeiten sowie die Fähigkeit, freie Zeit aktiv und kreativ zu gestalten.

Die Region Hannover fördert die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten freier Träger der Jugendhilfe und Angebote zur wohnortnahen Ferienbetreuung gemäß den §§ 11, 12, 73 und 74 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bezuschussung erfolgt je Tag und Teilnehmer/-in.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nach dieser Richtlinie nicht.

Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträger.

Der Geltungsbereich wird auf das Zuständigkeitsgebiet weiterer Jugendhilfeträger in der Region Hannover ausgedehnt, sofern diese den gleichen Förderbetrag je Einwohner der Altersklassen 0 – 27, den die Region Hannover für ihren Zuständigkeitsbereich vorsieht, an die Region leistet. Die Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter den Jugendhilfeträgern.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Die Kinder- und Jugendfreizeiten umfassen mehrere Tage und werden von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind unter 27 Jahren.
3. Die Angebote finden an einem oder mehreren Zielorten statt und sehen Übernachtungen außerhalb der Wohnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor. Gefördert werden in der Regel Veranstaltungen von mind. 4- und max. 28-tägiger Dauer (einschließlich An- und Abreisetage).
Ausnahme:
Bei Freizeiten über ein Wochenende in Verbindung mit Feiertagen oder sogenannten Brückentagen reicht auch eine 3-tägige Dauer für die Förderung aus (z.B. Pfingsten, Christi Himmelfahrt, 1. Mai o.ä.).
4. Die geförderten Freizeiten müssen auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer offen sein, die nicht Mitglied des Trägers sind.

b) Wohnortnahe Ferienbetreuung

1. Die Veranstaltungen werden von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind.
2. Die Gruppe besteht aus mindestens 6 Teilnehmenden (ohne Gruppenleitung) im Alter von 5 -14 Jahren mit Wohnsitz in der Region Hannover.
3. Förderungsfähig sind Maßnahmen von mind. 5-tägiger und max. 21-tägiger Dauer.
4. Die tägliche Betreuung beträgt mind. 7 Stunden (ohne An- und Abreise).
5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe dürfen in der Woche nicht wechseln.
Die Angebote sollen pädagogisch ausgerichtet sein und sich inhaltlich an den Bedürfnissen der Teilnehmenden orientieren.

III. Anforderungen an die Träger

1. Die Veranstalter sind als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Voraussetzung der Förderung ist der Beitritt zu der „Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII“ der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung oder einer entsprechenden Vereinbarung mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Der Beitritt ist bei Antragstellung nachzuweisen und Voraussetzung für die weitere Bearbeitung.
3. Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte sollen im Besitz einer Jugendleiter-/innen-Card (JuLeiCa) sein oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

IV. Förderung der Freizeiten und der wohnortnahen Ferienbetreuung durch Zuschüsse

1. Der Zuschuss wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gezahlt, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Richtlinie haben.
 2. Für je 8 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine ehrenamtliche Betreuungsperson ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt. Bei Gruppen bis 8 Personen, die sich gemischt aus weiblichen und männlichen Teilnehmern zusammensetzen, werden eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer berücksichtigt.
Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Einschränkungen ist der Betreuungsschlüssel den Anforderungen der Teilnehmenden anzupassen.
 3. Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Region Hannover kann ein Zuschuss für eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers in der Region Hannover gewährt werden.
-

4. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

V. Nachrang

Der Träger ist verpflichtet, andere öffentliche Fördermittel zu beantragen, sofern solche zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss ist entsprechend zu kürzen, wenn durch die Förderung die Gesamteinnahmen höher sind als die Gesamtausgaben der Veranstaltung.

VI. Höhe der Förderung

a) Kinder- und Jugendfreizeiten

Für alle gemäß Abschnitt VII., Absatz 1 fristgerecht eingereichten Anträge wird eine Förderung von 2,50 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet. Dies gilt für die Haushaltsmittel zu den Positionen „Förderung von freien Gruppen“, „Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten“, „Förderung von wohnortnaher Ferienbetreuung“ und „Förderung von internationalen Begegnungen“.

Sind bis zum 31.12. eines Haushaltsjahres noch Mittel verfügbar, werden diese auf die fristgerecht beantragten Teilnehmerinnen- und Teilnehmertage umgelegt und die Förderung entsprechend aufgestockt. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 3,00 € pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer.

b) Wohnortnahe Ferienbetreuung

Die Region Hannover fördert wohnortnahe Übertagbetreuung in den Ferien mit einem Betrag von 12.500,00 € p.a..

Die Zuwendung für wohnortnahe Übertagbetreuung beträgt pro Tag und Teilnehmenden 5,00 €. Dieser Betrag ist zur Reduzierung des Teilnahmebeitrags einzusetzen, ein Überschuss darf nicht erwirtschaftet werden. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Fördermöglichkeiten ist ausgeschlossen.

c) Betreuer

Die berücksichtigten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer für Kinder- und Jugendfreizeiten und für wohnortnahe Ferienbetreuung werden mit 2,50 € pro Tag gefördert.

VII. Antragstellung

Anträge auf Förderung müssen vom Veranstalter vor Beginn einer Maßnahme, spätestens bis zum 31.05. eines Jahres gestellt werden.

Anträge, die nach Fristablauf eingehen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nachrangig gegenüber den fristgerecht eingegangenen Anträgen berücksichtigt.

Der Antrag muss enthalten:

- Termin und Ort der Freizeit bzw. der wohnortnahen Betreuung
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Anzahl der Betreuungskräfte,
- Nachweis, dass die Voraussetzungen der Förderung gem. Nr. II. und III. der Richtlinie erfüllt werden.

-

VIII. Entscheidungen

Die Anträge auf Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten und wohnortnaher Ferienbetreuung werden von der Region Hannover beschieden.

Vor der beabsichtigten Ablehnung eines Antrags ist dem Regionsjugendring und der Regionsjugendpflegerin oder dem Regionsjugendpfleger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IX. Verwendungsnachweis

Auf dem Nachweisformular bestätigt der Träger die Durchführung der Veranstaltung entsprechend dem Antrag oder korrigiert die Angaben anhand der tatsächlichen Fakten.

Außerdem sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Finanzierungsplan mit den Gesamtausgaben und –einnahmen unter Angabe der Teilnahmebeiträge, der Eigenbeteiligung des Trägers und der weiteren Förderungen.
- Teilnahmelisten mit Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift der Teilnehmenden und der Betreuungskräfte sowie Angaben zur Ausbildung der Betreuungskräfte.
Für Kinder- und Jugendfreizeiten muss die Teilnahmeliste auch die Bestätigung vom Zielort enthalten.
- Übersicht über das durchgeführte Programm.

Der Nachweis über die Durchführung der Veranstaltung und die aufgeführten Anlagen sind innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Freizeit bzw. der wohnortnahen Ferienbetreuung einzureichen. Verwendungsnachweise für Maßnahmen in den Herbstferien sind innerhalb von 4 Wochen einzureichen.

X. Prüfung

Die Region Hannover ist berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Nr. II und III anhand von Stichproben zu prüfen. Zu diesem Zweck kann die Region Hannover die Vorlage aller Unterlagen und Belege verlangen, die die jeweilige Veranstaltung betreffen.

Die Unterlagen sind außerdem bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Die bisher gültigen Richtlinien über die Zuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten der Region Hannover vom 01.01.2012 treten gleichzeitig außer Kraft.

Vereinbarung

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

dem Regionsjugendring Hannover e.V.

über

die Förderung der Jugendarbeit

1. Die Region Hannover fördert den Regionsjugendring (RJR) und die freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit gem. §§ 11 und 12 SGB VIII mit einem jährlichen Betrag, dessen Höhe von der Regionsversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt wird.

2. Der Regionsjugendring verwendet den Förderbetrag für folgende Zwecke:

a) Unterhaltung der Geschäftsstelle des Regionsjugendringes zur Sicherung der Infrastruktur insbesondere für

- die Koordinierung der Arbeit aller Jugendverbände in der Region Hannover
- die Interessenvertretung der Jugendverbände sowie für Kinder und Jugendliche
- Beratung und Information der Jugendverbände, von Ehrenamtlichen, Multiplikatoren, jungen Menschen und ihren Familien sowie anderen Organisationen
- eine Personalstelle
- Bildungsangebote und Projekte des Regionsjugendringes (Aus- und Fortbildungen von JugendleiterInnen, allgemeine Bildungsarbeit, internationale Jugendarbeit)

Der Regionsjugendring erstellt einen jährlichen Haushaltsplan für die Unterhaltung der Geschäftsstelle sowie für die von der Geschäftsstelle durchgeführten Bildungsmaßnahmen.

Der Haushaltsplan der Geschäftsstelle weist die Verwendung von finanziellen Mitteln für Personalkosten und Sachkosten aus.

b) Förderung der Jugendarbeit der dem Regionsjugendring angeschlossenen Vereine und Verbände in der Region Hannover, soweit diese in den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet der Region als Jugendhilfeträger kontinuierlich Angebote vor Ort vorhalten, entsprechend dem jährlich vom RJR erstellten Verteilerschlüssel.

Die Förderung und der Verwendungsnachweis sind gebunden an die in der Anlage zu dieser Vereinbarung ausgeführten Regelungen.

c) Förderung der Jugendarbeit von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, die nicht dem Regionsjugendring angeschlossenen sind, soweit diese in den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet der Region als Jugendhilfeträger kontinuierlich Angebote vor Ort vorhalten. Die Förderung und der Verwendungsnachweis sind gebunden an die in der Anlage zu dieser Vereinbarung ausgeführten Regelungen.

d) Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten auf der Grundlage der gültigen Richtlinie.

- e) Förderung von Angeboten der internationalen Begegnung von freien Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage der gültigen Richtlinie.
3. Der Regionsjugendring und der Fachbereich Jugend der Region Hannover kooperieren miteinander. Insbesondere können gemeinsame Projekte geplant und durchgeführt werden. Der Regionsjugendring fördert die Beteiligung der angeschlossenen Verbände an den Kooperationsprojekten.
 4. Für die Bezuschussung von Freizeiten sind mindestens 30 % des Förderbetrages, für die Förderung von anerkannten Jugendhilfeträgern, die nicht dem Regionsjugendring angehören, sind mind. 2 % und für die Förderung internationaler Begegnungen ebenfalls mind. 2 % des Förderbetrages vorzusehen.
Zum 30.11. des Jahres werden alle nicht ausgeschöpften Mittel an den Ferienfonds weitergeleitet. Diese Mittel werden bei der Restausschüttung der Ferienmittel mit berücksichtigt.
 5. Der Regionsjugendring legt der Region Hannover bis zum 01.04. des Jahres einen Förderplan vor, aus dem die geplante Verwendung des Förderbetrages hervorgeht. Dem Förderplan sind beizufügen:
 - der Haushaltsplan der Geschäftsstelle und
 - der Vorschlag zur Verteilung der Fördermittel an die angeschlossenen Vereine und Verbände.Die Anlagen sind Bestandteil des Förderplanes.
 6. Der Förderbetrag, der nach dem Förderplan für den Regionsjugendring und die Förderung der Verbände vorgesehen ist, wird von der Region Hannover - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Befugnisse - in drei Abschlägen jeweils zum Ende eines Quartals ausgezahlt. Voraussetzung für die erste Zahlung ist außerdem die Vorlage des Förderplans gem. Nr. 5 dieser Vereinbarung (Ausnahme auf Antrag für die Geschäftsstelle).
 7. Der Regionsjugendring weist der Region Hannover die Verwendung der Mittel nach, die direkt an ihn ausgezahlt wurden.
Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres einzureichen.
 8. Diese Vereinbarung kann bis zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres gekündigt werden.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Hannover, den

Region Hannover

Regionsjugendring Hannover e.V.

Der Regionspräsident

Der Vorstand

Anlage zur Vereinbarung zwischen der Region Hannover und dem Regionsjugendring Hannover e. V. vom 01.01.2012

I. Jugendverbände

Den im Regionsjugendring Hannover e. V. zusammengeschlossenen Verbänden wird auf der Grundlage des zwischen der Region und dem Regionsjugendring abgeschlossenen Vertrages jährlich ein Zuschuss zur Förderung der freien Jugendarbeit gewährt, und zwar in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltsansatz.

Die Höhe des Zuschusses für jeden Verband richtet sich nach dem vom Regionsjugendring ermittelten Verteilungsschlüssel, der u. a. auf Mitgliedszahlen, Aktivitäten etc. beruht.

Der von den Delegierten der Verbände im Regionsjugendring beschlossene Verteilungsschlüssel wird dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Der jedem Verband danach bewilligte Zuschuss darf nur nach folgenden Kriterien verwendet werden:

1. Für Geschäftsführungskosten dürfen nicht mehr als 40 % der Jahressumme in Anspruch genommen werden.

Fahrtkosten zum Besuch des Delegiertenausschusses und der Vollversammlungen des Regionsjugendringes können innerhalb der Region Hannover nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden.

Fahrtkosten zu anderen Veranstaltungen sowie Tage- bzw. Sitzungsgelder oder sonstige Zuwendungen an einzelne Personen können nicht abgerechnet werden.
2. Den Basisgruppen muss für ihre Arbeit mindestens 40 % der Jahressumme unter Beachtung des Punktes 5 zur Verfügung gestellt werden.
3. Bis zu 20 % der Pauschalbeihilfe können für Zwecke der Jugendarbeit des Jugendverbandes in Anspruch genommen werden.
4. Der Verwendungsnachweis (Vordruck) ist beim Team Wirtschaftliche Jugendhilfe der Region Hannover zusammen mit den Originalbelegen bis zum 31. März des folgenden Jahres einzureichen. Im Einzelfall ist eine Fristverlängerung möglich. Die Mittel sind entsprechend der Punkte 1 bis 3 aufzugliedern. Die Originale sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Region Hannover vorzulegen.
5. Bezogen auf Punkt 2 dürfen nur die nachstehend genannten Gegenstände und Leistungen im Verwendungsnachweis aufgeführt werden:

A. Gegenstände

1. Zur Jugendarbeit direkt notwendige Gegenstände wie z. B. Jugendbücher, Bälle, Spiele, Sportartikel, Zelte u.ä., Fahrt- und Lagerzubehör, Bastelmaterial.
2. Zur Jugendarbeit indirekt notwendige Gegenstände, wie z. B. Kleinmöbel zur Einrichtung der Jugendgruppenräume, Möbel zur Aufbewahrung von Gegenständen nach A 1.; Musikgegenstände (Tonträger, Musikanlagen, Musikinstrumente u.ä.) können nur abgerechnet werden, wenn die Gruppen überwiegend mit diesen Gegenständen arbeiten.

B. Maßnahmen

Teilnahmebeiträge bei Seminaren und Lehrgängen für Jugendleiter und Helfer.

C. Leistungen

1. Handwerkliche Leistungen von Auftragsfirmen, z. B. Renovierung von Gruppenräumen, Umbauten und Anbauten (wenn erforderlich).
2. Bei handwerklichen Eigenleistungen sind nur die nachgewiesenen Materialkosten abrechnungsfähig (z. B. Tapeten, Kleister, Sand, Steine etc.).

II. Jugendgruppen

(soweit sie als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind und nicht einem Jugendverband angehören)

1. Die anerkannten Jugendgruppen können jährlich eine Beihilfe für die Beschaffung notwendiger Gegenstände zur Förderung ihrer Gruppenarbeit (z. B. Zelte, Zeltzubehör, Fahrt- und Lagerausrüstung, Bastelmaterial, Liederbücher, Noten und andere Musikgegenstände wie Tonträger, Boxen, Instrumente u.ä.) erhalten.
2. Die Beihilfen dürfen nur bis zu 50 v. H. der veranschlagten Beschaffungskosten und nicht mehr als 150,00 € bis 400,00 € pro Jahr betragen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet das Team Wirtschaftliche Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Anträge auf eine Beihilfe sind formlos unter Beifügung eines Kostenvoranschlages zu stellen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, wie die Gesamtkosten aufgebracht werden (Eigennittel, Zuschüsse von anderen Stellen und der beantragte Regionszuschuss).
4. Ein Verwendungsnachweis mit den Originalrechnungen ist dem Team Wirtschaftliche Jugendhilfe bis zum 31.März des folgenden Jahres vorzulegen. Im Einzelfall ist eine Fristverlängerung möglich. Die Originale sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Region Hannover vorzulegen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit

1. Allgemeines

1.1 Internationale Jugendbegegnungen und –austausche fördern die Kontakte und die Verständigung zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Rassen und Religionen.

1.2 Die Region Hannover fördert die Durchführung internationaler Begegnungen freier

Träger der Jugendhilfe gem. den §§ 11, 12, 73 und 74 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nach diesen Richtlinien nicht. Die

Region Hannover entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge.

2. Gegenstand der Förderung

Es können gefördert werden:

2.1 bei Jugendbegegnungen und -austauschen im Ausland:

die Teilnehmenden aus dem Gebiet der Region Hannover, für das die Region Jugendhilfeträger ist, und **für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsgebiet der Region Hannover kann ein Zuschuss für eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer mit Wohnsitz in der Region Hannover, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers in der Region Hannover gewährt werden.**

2.2 bei Jugendbegegnungen und -austauschen im Inland,

- sofern diese überwiegend in der Region Hannover oder in Einrichtungen der Region Hannover stattfinden,
- die Teilnehmenden der aufnehmenden Gruppe Einwohner des Gebietes sind, für das die Region Jugendhilfeträger ist, die Teilnehmenden der ausländischen Gruppen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der internationalen Jugendbegegnungen und

-austausche müssen das 14. Lebensjahr vollendet und dürfen das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine Beschränkung der Altersobergrenze gilt nicht für Jugendleiterinnen und -leiter sowie sonstige Betreuungskräfte.

Für je **acht** Teilnehmende wird eine Betreuungskraft bezuschusst. Bei nicht gleichgeschlechtlichen Gruppen bis **acht** Personen werden eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer berücksichtigt.

Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Einschränkungen, ist der Betreuungsschlüssel den Anforderungen der Teilnehmenden anzupassen.

4.2 Die Jugendbegegnungen und -austausche müssen mindestens **sechs** Tage ohne Anund Abreisetag umfassen.

4.3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendbegegnungen und -austausche müssen auf die Verhältnisse im Partnerland, insbesondere auf die Kulturen, auf die Gesellschaftsordnung sowie auf die Werte und Lebensweisen hinreichend vorbereitet werden. In gleicher Weise sind Kenntnisse über die Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln.

4.4 Grundlage der Jugendbegegnungen und -austausche muss ein Programm sein, das Angaben über Zielgruppen und Lernziele sowie über Mittel und Wege der Zusammenarbeit enthält.

4.5 Die Jugendleiterinnen und -leiter müssen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen und die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Mitarbeit und zu eigener Initiative anzuleiten.

4.6 Die Höhe des Zuschusses pro Teilnehmer/-in darf die Hälfte des Teilnahmebeitrages nicht übersteigen. Der Träger ist verpflichtet, andere öffentliche Fördermittel zu beantragen, sofern solche zur Verfügung stehen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nachrangig gegenüber dem Teilnahmebeitrag und anderen öffentlichen Förderungen. Sie ist entsprechend zu kürzen, wenn durch die Förderung die Gesamteinnahmen höher sind als die Gesamtausgaben der Veranstaltung.

4.7 Eine Förderung nach den Richtlinien über die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten (**Ferienhilfsfonds**) darf nicht in Anspruch genommen werden.

5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit gewährt. Die Mittel werden als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung vergeben.

5.2 Für Jugendbegegnungen und -austausche gem. Nr. **2.1(Ausland)** können höchstens **5,00 €** je Teilnehmertag gewährt werden.

5.3 Für Jugendbegegnungen und -austausche gem. Nr. **2.2(Inland)** können höchstens **3,00 €** je Teilnehmertag gewährt werden.

6. Antragsverfahren

6.1 Zuwendungen für Jugendbegegnungen und -austausche sind bei der Region Hannover - Team Wirtschaftliche Jugendhilfe - zu beantragen.

6.2 Der Träger der Veranstaltung hat einen Antrag mit folgenden Angaben vorzulegen:

- einer vorläufigen Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- einem Gesamtfinanzierungsplan
- einem Nachweis über die Vorbereitung auf die Maßnahme gem. Nr. 4.3,
- einem Programm gem. Nr. 4.4 und

6.3 Anträge sind vor Beginn der Veranstaltung, spätestens aber bis zum **31. Mai** eines Jahres zu stellen.

6.4 Wurde die Jugendbegegnung oder der -austausch vor der Bewilligung der Maßnahme

begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

6.5 Die Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7. Verwendungsnachweis

7.1 Über die Verwendung der bewilligten Zuwendung ist ein Nachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung vorgelegt werden.

7.2 Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- ein zahlenmäßiger Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben einschließlich der bewilligten Zuwendungen,

- ein Sachbericht, mit dem das durchgeführte Programm dargestellt wird und

- eine vollständige Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Aus dieser Liste müssen sich Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Anwesenheitstage ergeben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie auch die Betreuungskräfte müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigt haben.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2006 außer Kraft.



**Richtlinien über die Bezuschussung von geschlechtsspezifischen Veranstaltungen
Region Hannover
Team Jugendarbeit - 51.11**

I. Allgemeines

Mädchen und Jungen sollen in der Entwicklung eigenständiger Lebensentwürfe und Lebensformen unterstützt werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, sich bewusst mit der eigenen Geschlechterrolle auseinander zu setzen, eigene Interessen zu entwickeln, zu artikulieren und durchzusetzen, das heißt, eigene Identität und Selbstbewusstsein entwickeln. Anknüpfend an die Stärken bzw. Schwächen der Mädchen und Jungen kann geschlechtsspezifische Jugendarbeit von der Region Hannover im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt werden.

II. Förderungsfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Maßnahmen, die die geschlechtsspezifischen Aspekte der Mädchen- bzw. Jugendarbeit berücksichtigen, die unterschiedliche Lebenslagen bearbeiten, Benachteiligung abbauen und die Gleichstellung von Mädchen und Jungen fördern und solche, die Mädchen und Jungen in ihrer Identität bestärken, ihre Stärken hervorheben und dadurch Selbstbewusstsein und Kompetenzen fördern.

Bedingung sind geschlechtshomogene Veranstaltungen, um die Interessen und Bedürfnisse der jeweiligen Gruppe in den Mittelpunkt zu stellen und eigene Probleme ansprechen zu können.

III. Antragstellung

1. Anträge auf Förderung müssen vor Beginn einer Veranstaltung und möglichst bis 31. April jd. Jahres gestellt werden.

Anträge, die nach Veranstaltungsbeginn eingehen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nachrangig gegenüber den fristgerecht eingegangenen Anträgen beschieden.

2. Ein Antragsformular ist bei der Region (51.11) erhältlich.
Der Antrag kann auch formlos gestellt werden und muss enthalten:

- Art der Förderungsmaßnahme:
- Pädagogische Zielsetzungen (kurz)
- Kalkulierte Kosten,
berücksichtigt werden können z. B.:
 - Honorarkosten,
 - Unterkunft /Verpflegung
 - Fahrt
 - Verbrauchsmaterial

- (nicht Reparaturkosten oder Anschaffungskosten)
- Einnahmen (hierbei müssen alle Einnahmen aufgeführt werden, u. a. Teilnahmebeiträge, evtl. Sponsorengelder, sonstige Zuschüsse).

Jede Veranstaltung kann von der Region, Team Jugendarbeit, nur einmal gefördert werden.

3. Bezuschussung

Hierbei werden die o. a. kalkulierten Kosten gegen alle Einnahmen verrechnet. Von dem so entstandenen Defizit bekommen Städte und Gemeinden 40 %. Vereine und Verbände 50 % Zuschuss.

In beiden Fällen beträt der **Höchstsatz 500,00 €** pro Maßnahme.

Es wird darum gebeten, bei Veröffentlichungen zur Maßnahme die Bezuschussung durch die Region Hannover explizit zu erwähnen..

IV. Abrechnung und Verwendungsnachweis

Der/die AntragstellerIn bestätigt die antragsgemäße Durchführung und Finanzierung der Veranstaltung oder korrigiert sie entsprechend. Nachweise über Aus- und Einnahmen (Kopien) werden beigelegt.

Ein Kurzbericht über Verlauf und Durchführung sowie Erreichen der Zielsetzung wird vorgelegt.

Die Nachweise über die Durchführung und der Kurzbericht sind innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nicht durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Bitte fügen Sie Kopien von Pressemitteilungen und/oder -artikeln bei.

Die Höhe des auszahlenden Zuschusses richtet sich nach den tatsächlichen Kosten der Abrechnung.

Pro Träger werden insgesamt **höchstens 1.000 €/Jahr** Zuschuss bewilligt. Ist ab April jeden Jahres abzusehen, dass noch genügend Fördermittel vorhanden sind, kann dieser Höchstbetrag aufgestockt werden. Dabei werden alle noch zu erhöhenden Bewilligungen anteilig berücksichtigt.

V. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt in Kraft ab 01. Juni 2002.

01.01.2011

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Alkoholprävention im Rahmen des Projektes HaLT- Hart am Limit

Die Region Hannover führt in Zusammenarbeit mit zahlreichen Kooperationspartnern ein Projekt zur Prävention von übermäßigem Alkoholkonsum durch Jugendliche auf der Grundlage des Bundesmodellprojektes „HaLT- Hart am Limit“ durch. Die Förderung von Alkoholpräventionsprojekten Dritter soll Kommunen, Schulen, Verbände der Jugendarbeit und Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe dazu anregen, im Rahmen des HaLT-Konzeptes eigene Projekte der Alkoholprävention durchzuführen.

1. Ziele

Kinder und Jugendliche sind in ihrer noch nicht gefestigten Persönlichkeit in besonderem Maße suchtgefährdet. Weitere Gefahren liegen insbesondere beim riskanten Umgang mit legalen Drogen wie Alkohol. Vergiftungen und körperliche Schäden können die Folge sein. Das Risiko, Straftaten zu begehen oder auch Opfer von Gewaltdelikten zu werden, steigt. Gegenwärtig steht der Umgang mit der weit verbreiteten, legalen Droge Alkohol im Fokus der Suchtprävention. Diese ist eine Aufgabe aller Erziehungsinstitutionen. Ziel einer Projektförderung der Alkoholprävention ist, die Schulen, die Jugendverbände, die Kommunen und andere Träger der Jugendarbeit dazu anzuregen, Verantwortung zu übernehmen, neue innovative Ideen zu entwickeln und diese zu erproben. Die Bildung von Netzwerken wird verbessert und die Breitenwirkung der Prävention verstärkt.

2. Zielgruppen

Zielgruppen von Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind

- Kinder, Jugendliche
- Jugendleiterinnen und Jugendleiter
- Eltern
- Pädagogische Fachkräfte.

Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen müssen überwiegend Einwohnerinnen und Einwohnern des Zuständigkeitsgebiets der Region Hannover als Jugendhilfeträger zugute kommen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Gruppenangebote im Rahmen der Jugendarbeit für Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum
- Informationsveranstaltungen, auch besondere Elternabende zur Thematik Alkoholprävention
- Fortbildungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter sowie pädagogische Fachkräfte mit dem Schwerpunkt Alkoholprävention
- Veranstaltungen und Aktionen mit Breitenwirkung
- Projekte mit Jugendlichen zur Entwicklung und Erstellung von Medien und Materialien für die Alkoholprävention.

Gefördert werden Honorare und Sachmittel für Projekte. Die Beschaffung von technischen Geräten ist nicht förderfähig.

4. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht

- Schulen
- Kommunale und freie Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendhilfe
- Jugendorganisationen und –verbände

5. Voraussetzung der Förderung

5.1 Die Antragsteller legen eine kurze Projektbeschreibung mit Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Art der Maßnahme sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan vor. Kooperationspartner sind zu benennen. Die Orientierung am Konzept des HaLT-Projektes ist darzulegen. Grundsätzlich sollen realistische Präventionsziele gesetzt werden. Die Förderung der Persönlichkeit, von Selbstbewusstsein, von Lebenskompetenz und die Übernahme von Verantwortung in der Peergroup stehen im Vordergrund. Neben Information und Aufklärung sollen verhaltenspräventive Aspekte zur Risikominimierung im Umgang mit Alkohol behandelt werden. Auch punktuelle Abstinenz -etwa bei der Teilnahme am Straßenverkehr- soll Ziel sein.

5.2 Das geförderte Projekt ist als HaLT-Projekt bei der Region Hannover zu registrieren. Die Antragsteller verpflichten sich, dass HaLT-Logo zu nutzen sowie auf die Förderung durch die Region Hannover hinzuweisen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Cofinanzierung, bzw. ein Sponsoring durch ein Unternehmen erfolgt, dessen Produktion mit den Zielen dieses Programms nicht übereinstimmt (z. B. Brauereien).

6. Höhe der Förderung

Es werden maximal 700,00 €, höchstens jedoch 70 % der Gesamtkosten bezuschusst. Honorare können bis zu einer Höhe von 150,00 € pro Tag und Referent bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Antragstellung

Der Antrag ist formlos bei der Region Hannover, Team Jugendarbeit zu stellen. Anträge sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu stellen.

8. Durchführung der Maßnahmen, Verwendungsnachweis

Die geförderten Maßnahmen müssen im laufenden Jahr begonnen werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 15.11. des laufenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht (bei Gruppenveranstaltungen mit Angabe der Teilnehmerzahl) sowie ggf. Presseberichte beizufügen.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Richtlinien für eine Mittelvergabe für Gewaltprävention

Der erzieherische Kinder und Jugendschutz unterstützt im Sinne von §14KJHG Projekte, die der Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen dienen. Seit dem Jahr 2003 stehen für diesen Zweck gesonderte Fördermittel zur Verfügung.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche richten oder die der Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren dienen. Aspekte des Themas Gewalt sollen unmittelbar behandelt werden. Die Projekte sollen Ziele zur Stärkung von Kooperativen Konfliktlösungsstrategien, zur angemessenen Selbstbehauptung oder zum Training von Deeskalationsstrategien und zur Stärkung von Zivilcourage verfolgen. Auch Angebote zum konstruktiven Umgang mit Aggressionen (Tätergruppe) sind förderungsfähig.

Gefördert werden Theateraufführungen, die sich mit dem Thema Gewalt befassen und in ein Projekt eingebunden sind und die damit nachhaltig wirken.

Nicht gefördert werden allgemeinpräventive Angebote aus dem Bereich der Kultur- und Erlebnispädagogik und des Sports. Ausgeschlossen ist die Förderung von Anschaffungen, wie technische Ausstattung. Die Mittel sollen primär zur Herabsetzung von Referentenkosten dienen.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Honorare und Sachkosten (Verbrauchsmaterial, Unterkunft/Verpflegung), von Projekten, die im Jahr der Antragstellung begonnen werden. Eine Förderung ist rechtzeitig vor Beginn zu beantragen. Bei Antragstellung ist durch eine fachliche Konzeption und einen Finanzierungsplan die Dimension und Zielsetzung des Projektes zu beschreiben.

Antragsberechtigte

Anträge können von Trägern der Jugendarbeit und Schulen gestellt werden. Die Projekte sollen überwiegend Bürgern und Bürgerinnen im Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes der Region Hannover zugute kommen. Anträge sind formlos schriftlich zu stellen. Eine Kontoverbindung und (Verwendungszweck oder eine Haushaltsstelle) ist anzugeben.

Mittelvergabe

Die Förderung erfolgt in der Regel als Anteilsfinanzierung. Honorare im Kinder- und Jugendbereich werden mit bis zu 150,- €/Tag, im Erwachsenenbereich mit bis zu 300,- €/Tag gefördert. Sachkosten werden bis zu 50% übernommen. Die Förderungshöchstsumme beträgt 500,- €. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Eine Bewilligung erfolgt nach Haushaltslage und nach inhaltlichen Gesichtspunkten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Projektende.

Kooperation

In der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt (Presse, Plakate usw.) ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt durch die Region Hannover- Team Jugendarbeit/Jugendschutz gefördert wird. Entsprechende Logos können zur Verfügung gestellt werden.

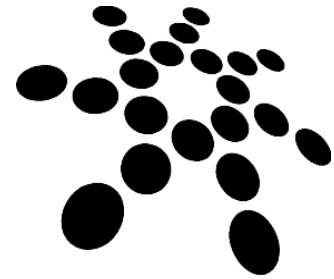
Da der Jugendschutz an der Qualitätssicherung in der Prävention interessiert ist, sind Berichte, Dokumentationen, oder Presseartikel über das Projekt erwünscht.

Verwendungsnachweis

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser sollte maximal vier Wochen nach Beginn des Projektes vorliegen und aus einem kurzen Sachbericht sowie der Abrechnung bestehen. Nicht durchgeführte Projekte können nicht gefördert werden.

Gültigkeit

Nach diesen Richtlinien wird ab 01. März 2003 verfahren.



Region Hannover

Team Jugendarbeit

Förderung von kulturpädagogischen Angeboten mit Kindern und Jugendlichen in der Region Hannover

Theaterarbeit und andere kulturpädagogische Aktionen mit Kindern und Jugendlichen eignen sich zur Bearbeitung von spezifischen Themen wie Gewalt, Sucht, Clique und Freundschaft.

Kinder und Jugendliche können mit diesen Medien ihre individuellen Problemlagen, Wünsche und Träume ausdrücken. Darüber hinaus stellt die Jugendkulturarbeit ein wichtiges Äquivalent zu abweichenden und jugendgefährdeten Verhaltensformen dar.

Aufgrund der guten Ergebnisse der letzten Jahre möchte das Team Jugendarbeit die Theaterarbeit und andere kulturpädagogische Aktionsformen mit Kindern und Jugendlichen in der Region Hannover durch eine finanzielle Förderung intensivieren.

Die Förderung dient der Herabsetzung von Referenten- und Materialkosten. Die Angebote können in Kurs- oder Workshopform, oder als Seminar durchgeführt werden. Die Mittel sind durch Träger der Jugendarbeit schriftlich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Team Jugendarbeit zu beantragen. Dabei sind der zeitliche Umfang der Veranstaltung, die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, die Zahl der Teilnehmenden und der beantragte Förderbetrag anzugeben.

Die Förderung wird Personen aus den Kommunen gezahlt, für die die Region Hannover als Jugendhilfeträger zuständig ist. Mindestens 5 Teilnehmer/-innen müssen aus dem Zuständigkeitsbereich der Region Hannover kommen.

Die Fördersätze betragen:

- 5,00 € pro TN/Tag,
- 50,00 € max. pro Tag,
- 250,00 € max. pro Projekt.

Für die Abrechnung ist nach Abschluss der Veranstaltung ein kurzer Sachbericht mit einer Aufstellung der geleisteten Stunden und eine unterschriebene Teilnahmeliste (mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse und Wohnort) einzureichen.

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Das Team Jugendarbeit kann bei Bedarf für unterschiedliche Angebote der Jugendkulturarbeit Referenten und Referentinnen vermitteln, mit denen gute Erfahrungen gesammelt wurden.